

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kiedrich Nr. 12 / 2022

Neuwahl einer Stellvertretenden Schiedsperson der Gemeinde Kiedrich

In der Gemeinde Kiedrich ist das Amt einer stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes wird die bevorstehende Wahl hiermit bekannt gegeben. Interessierte Personen können sich zur Wahl stellen und dies dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich, Marktstraße 27, 65399 Kiedrich**, bis zum 01.09.2022 mitteilen.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann z.B. **nicht** bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder als Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll **nicht** berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs.2 Nr.2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Kiedrich, den 09.08.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Kiedrich

Steinmacher
Bürgermeister